



Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen

Ausbruch der Geflügelpest

in einem kleinen Geflügelbestand

Öffentliche Bekanntmachung

In einer Geflügelhaltung im Kreis Plön in der Gemeinde Wisch wurde am 20.01.2025 der Ausbruch der Geflügelpest (HPAI, hochpathogene Aviäre Influenza) amtlich festgestellt. Nach Verdacht wurde durch Laboruntersuchung im Landeslabor Schleswig-Holstein und beim nationalen Referenzlabor dem Friedrich-Löffler-Institut (FLI) der Nachweis von hochpathogenem Geflügelpestvirus am 17.01.2025 bestätigt.

Die Infektion war in einer Hobbyhaltung mit 6 Hühnern, 4 Enten und einer Gans ausgebrochen, von denen einige bereits verendet waren. Die anderen Vögel wurden unter Aufsicht euthanasiert sowie weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche angeordnet.

Der Ausbruch der Geflügelpest wird hiermit gemäß § 18 Geflügelpestverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Bei Kleinbetrieben mit bis zu 50 gehaltenen Vögeln kann nach Änderung des EU-Rechts seit 2023 das Veterinäramt als zuständige Behörde nach Durchführung einer Risikobewertung unter Berücksichtigung des Seuchenprofils von der Einrichtung einer Sperrzone absehen, sofern die Vögel im Ausbruchsbetrieb weder direkt noch indirekt mit Geflügelbetrieben bzw. vogelhaltenden Betrieben in Berührung gekommen waren (gemäß Artikel 21, Absatz 3, Buchstabe g der Verordnung (EU) 2020/687).

Das Veterinäramt des Kreises Plön sieht nach Durchführung einer Risikobewertung in diesem Fall von der Einrichtung einer Sperrzone ab. Damit werden auch keine Schutz- und Überwachungszone mit weitergehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen eingerichtet.

Hinweise

Daher wird vom Veterinäramt darauf hingewiesen, die entsprechenden Biosicherheitsmaßnahmen konsequent einzuhalten und dringend empfohlen, in den wildvogelstarken Regionen nicht nur entlang der Ostseeküste das Geflügel aufzustallen. Weitere Einzelheiten sind der am 11. Dezember 2024 vom Landwirtschaftsministerium in Kiel erlassenen Allgemeinverfügung zur Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zu entnehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Infektion aus der Wildvogelpopulation in den Bestand hineingetragen wurde.

LINK: [Allgemeinverfügung zur Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen, Landwirtschaftsministerium in Kiel vom 11.12.2024](#)

Bei erhöhten Tierverlusten im Bestand oder klinischen Anzeichen, die auf Geflügelpest hindeuten, ist eine veterinärmedizinische Untersuchung vorgeschrieben. Nur so kann ein unklares Krankheitsgeschehen im Bestand abgeklärt und das Vorliegen einer Infektion mit Geflügelpestviren ausgeschlossen werden.



Die hochpathogene aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Schleswig-Holstein ist seit Oktober 2021 von einem nahezu ganzjährig anhaltenden Geflügelpestgeschehen insbesondere bei Wildvögeln betroffen.

Anzeigepflicht für Geflügelhaltungen

Auf die Pflicht zur Anzeige von Geflügelhaltungen gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung und § 2 der Geflügelpestverordnung wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Bisher nicht gemeldete Geflügelhalter werden aufgefordert, sich kurzfristig beim Veterinäramt melden und ihre Geflügelbestände dort anzeigen (E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de).

Plön, 20.01.2025

Kreis Plön – Der Landrat –
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Abteilung Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt